
TUTORIUM WIPR III

SACHENRECHT

WS 2017/18

erstellt von:

Christoph Licht

Christina Weber

Eigentumsschutz - Anspruch aus § 985 BGB

Vorlesungsthemen

1. Feststellung des Eigentums

Anspruch aus § 985 BGB

2. Eigentumsschutz

Anspruch aus § 1004 BGB

Anspruch auf Grundbuchberichtigung § 894 BGB

Anspruch aus § 951 BGB (Wertersatz)

Anspruch auf SE gem. § 823 I BGB

3. Besitzschutz

Anspruch aus § 861 BGB (wegen Besitzentziehung)

Anspruch aus § 862 BGB (Besitzstörung)

Anspruch aus § 1007 BGB (Ausschluss bei Kenntnis)

4. Feststellung eines
Anwartschaftsrecht

5. beschränkte dingliche Rechte

Pfandrecht

Hypothek

Sicherungsgrundschuld

6. Erwerb aufgrund Vormerkung

Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch, § 1004 BGB

Fall 7:

Nach einem leichten Erdbeben bricht ein Teil der Staumauer eines Stausees ab, die vom Betreiber und Eigentümer F nicht erdbebensicher gebaut ist. Daraufhin verwandelt sich das Grundstück, das dem im Tal wohnenden A zu $\frac{1}{2}$ gehört, selbst in einen kleinen Stausee, der Keller des Hauses wird überflutet, die Bäume im Garten von den Wassermassen entwurzelt.

Frage: Welche Ansprüche kann A aus § 1004 BGB geltend machen?

Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch, § 1004 BGB

§ 1004 I S.1 BGB

- gibt Eigentümer einen Beseitigungsanspruch

§ 1004 I S.1 BGB

- gibt Eigentümer einen Unterlassungsanspruch gegen den Störer der das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt

↳ Verschulden des Störers ist nicht erforderlich, dafür gewährt § 1004 BGB auch keinen Schadensersatz

Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch, § 1004 BGB

Lösung: Ansprüche des A aus § 1004 BGB

Fraglich ist, welche Ansprüche A aus § 1004 BGB geltend machen kann.

1. Beseitigungsanspruch, § 1004 I S.1 BGB

- § 1004 I S.1 BGB gibt einen Beseitigungsanspruch, wenn das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt wird

a.) Anspruchsberechtigter / Eigentum des Anspruchstellers

- Anspruchsteller muss Eigentümer sein

aa.) Bei Miteigentum : § 1011 BGB

- bei Miteigentum kann jeder Miteigentümer Anspruch aus § 1004 BGB für die ganze Sache geltend machen gem. § 1011 BGB
- A ist Miteigentümer eines Grundstückes zu $\frac{1}{2}$ und damit anspruchsberechtigt gem. § 1004 I S.1, § 1011 BGB

(+)

Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch, § 1004 BGB

bb.) Bewegliches und unbewegliches Eigentum

- §§ 985 bis 1007 BGB stehen unter dem Titel „Ansprüche aus dem Eigentum“
- § 1004 BGB erfasst damit sowohl bewegliches als auch unbewegliche Sachen

b.) Eigentumsbeeinträchtigung

- B müsste in seinem Eigentum beeinträchtigt sein, § 1004 I S.1 BGB

aa.) Definition

- nicht legal definiert im BGB
- man versteht hierunter jede Einwirkung auf die dem Eigentum innewohnende Herrschaftsmacht des Eigentümers aus § 903 BGB
- **Einwirkungen** können aus **tatsächlichen Einwirkungen und rechtlichen Beeinträchtigungen** des Eigentums bestehen
- im vorliegenden Fall hat das Wasser aus dem Stausee das Grundstück und den Keller des E überflutet
- tatsächliche Einwirkung auf das Eigentum und Nutzungsrecht des E wird verhindert **(+)**

Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch, § 1004 BGB

bb.) Auch Naturgewalten als Auslöser

- Fraglich ob Naturgewalten als Auslöser für Eigentumsbeeinträchtigung in Frage kommen
- da diese nicht voraussehbar und vermeidbar sind
- Begriff Eigentumsberechtigung setzt gerade nicht Veräußerbarkeit oder Vermeidbarkeit voraus

c.) Anspruchsgegner ist Störer

- § 1004 BGB setzt einen Störer als Anspruchsgegner voraus

Wer ist Störer?

= Störer ist derjenige, auf dessen Willen der beeinträchtigende Zustand zurückgeht und von dessen Willen die Beseitigung abhängt

- dem also Beeinträchtigung zugerechnet werden kann
- Verschulden muss nicht vorliegen

Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch, § 1004 BGB

Handlungsstörer

- verursacht durch sein Verhalten die Eigentumsbeeinträchtigung
- beruht Beeinträchtigung ausschließlich auf Naturgewalten, so wird mangels Willen des Störers keine Zustandshaftung aus § 1004 BGB begründet
- anders wenn, der Eigentümer des Grundstücks, von dem aus Naturkräfte wirken, diese durch eine Handlung verursacht oder ermöglicht hat
- so dass er eine Gefahrenquelle geschaffen hat
- bei reinen Naturgewalten wie Erdbeben liegt kein Wille des Staudammbetreibers vor, so dass dieser kein (Zustands)Störer ist
- allerdings Staudammmauer nicht erbebensicher gebaut

Zustandsstörer

- übt die Herrschaft über eine gefahrbringende Sache aus, durch welche die Störung verursacht wird, wenn die Beseitigung der Störung vom Willen des Störers abhängt

Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch, § 1004 BGB

- muss kein Verschulden des Staudammbesitzer begründen
- Schaffung einer Gefahrenquelle (Gefährdungshaftung) reicht aus
- damit hat er einen beeinträchtigend Zustand geschaffen, den er beseitigen kann, durch seine Willensbetätigung herbeigeführt hat
- somit ist F als Zustandsstörer anzusehen

(+)

d.) keine Duldungspflicht, § 1004 II BGB

- Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist, § 1004 II BGB
- Duldungspflichten können sich aus Privatrecht (RG, Gesetz) öffentliches Recht aufgrund eines VA oder aus überwiegender öffentliches Interesse ergeben
- hier keine Duldungspflicht des A ersichtlich, Keller und Grundstück überfluten zu lassen

(+)

Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch, § 1004 BGB

e.) Rechtsfolgen

- Verschulden ist nicht erforderlich somit auch keinerlei Schadensersatzansprüche
- Eigentümer kann nur nach § 1004 I S.1 BGB Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen
- A kann somit abpumpen des Wassers aus dem Keller und vom Grundstück verlangen
- Garten bleibt im Zustand, der angerichtet wurde
- entwurzelten bäume sind nach § 1004 I S.1 BGB nicht zu ersetzen oder wieder einzupflanzen
- Trockenlegung der Mauer würde zu nah an Schadenersatz i. S. d. §§ 249 ff. BGB führen

2. Unterlassungsanspruch, § 1004 I S.2 BGB

- fraglich ob E noch einen Unterlassungsanspruch für die Zukunft gem. § 1004 I S.2 BGB gelten machen kann
- VSS des § 1004 I S.1 BGB liegen soweit vor, siehe oben
- erfordert jedoch das weitere Beeinträchtigungen zu besorgen sind
- Wiederholungsgefahr muss bestehen
- ist zu bejahen, wenn die objektive, auf Tatsachen gegründete, ernstliche Besorgnis weiterer, nicht zu duldender Störungen besteht

Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch, § 1004 BGB

- beweispflichtig ist hier für Eigentümer
- Wiederholungsgefahr wird bei einer vorangegangenen Beeinträchtigung regelmäßig vermutet und muss dann vom Störer widerlegt werden
- Eigentum des E bereits einmal durch den nicht erdbebensichere Staudamm beeinträchtigt worden
- E kann deshalb auf Unterlassung klagen, wenn der Staudambetreiber F erneut eine nicht erdbebenfeste Staumauer errichtet

3. Ergebnis

- E kann abpumpen des Wassers aus dem Keller und vom Grundstück gem. § 1004 I S.1 BGB, verlangen
- wenn der Staudambetreiber erneut eine nicht erdbebensichere Staumauer will kann E auf Unterlassung klagen gem. § 1004 I S.2 BGB